

HYGIENEKONZEPT

CASTOR MAHNWACHE BIBLIS

1) Generelle organisatorische Regelungen:

- a) Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person vor Ort zu bestimmen. Diese ist jederzeit für die Ordnungs- und Gesundheitsbehörden erreichbar.
- b) Die verantwortliche Person wird durch eine angemessene Anzahl von Ordnern* unterstützt. Die Anzahl der Ordner* ergibt sich durch die Anzahl der anwesenden Personen:
 - Bis 50 anwesende Personen 1 Ordner*
 - Je 50 weitere anwesende Personen 1 weiterer Ordner*
- c) Personen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
- d) Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- e) Die Verantwortlichen, die Ordner* und weiterer mitarbeitenden Personen agieren in vorher fest gelegten Teams.
- f) Die Kontaktnachverfolgbarkeit der Verantwortlichen, der Ordner* und der weiteren mitarbeitenden Personen ist sicherzustellen.
- g) Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person sind vom Veranstalter unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.
- h) Die Teilnehmenden sind aufgefordert Bezugsgruppen zu bilden und innerhalb dieser Gruppen zusammenzubleiben. Um in Falle von Infektionen nach der Veranstaltung eine Möglichkeit der Kontaktverfolgung zu haben wird vom Veranstalter eine E-Mail-Adresse eingerichtet.
- i) Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- j) Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

2) Abstandsgebot und Kontaktgebote:

Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

- a) Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft.
- b) Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen.
- c) Wartebereiche (z.B. vor Infoständen, Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.
- d) In möglichen Warteschlangen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen sicherzustellen.

HYGIENEKONZEPT

CASTOR MAHNWACHE BIBLIS

3) Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a) Alle Personen werden aufgefordert sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen.
- b) Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionspunkte sind durch den Veranstalter vorzuhalten.
- c) Die Teilnehmenden sowie Verantwortliche, Ordner* und Mitarbeitende tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung.

4) Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a) Zwischen Informations- und Verkaufsständen ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.
- b) Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.
- c) In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
- d) Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.

5) Bewirtung:

Es werden zur Versorgung der Teilnehmer* Getränke, Kuchen und verpackte Verpflegung angeboten.

- a) Die Verpflegung erfolgt grundsätzlich durch Bedien-Service.
- b) Buffets und Thekenverkauf sind zulässig. Die Einhaltung der Abstandsregelungen ist sicherzustellen. Diese können – analog zu den Richtlinien im Kassenbereich von Supermärkten Ansammlungen von wartenden Gästen sind zu vermeiden.
- c) Zwischen Tischen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- d) Die Belegung der Tische richtet sich nach der geltenden Regelung des Landes Hessen zum Aufenthalt von Personen in der Öffentlichkeit. Der
- e) Mindestabstand von 1,5 Meter kann am Tisch unterschritten werden. Auf eine entsprechend großzügigere Bestuhlung ist zu achten.
- f) Die Reinigung von gebrauchtem Geschirr (Besteck, Gläser, Teller etc.) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.

Erstellung des Hygienekonzeptes

Volker Ahlers

Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit
Gesundheitsmanager (BauA)